Rickenbach
Aktiv und wach. Rickenbach.

Verordnung über die Abwasseranlagen

der Politischen Gemeinde Rickenbach

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen

1	Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung	3
2	Aufgaben der Gemeinde	3
3	Aufsicht	3
4	Kanalisationsnetz Begriffe	4
5	Hauptleitungen	4
6	Nebenleitungen	4
7	Sanierungsleitungen	5
8	Grundstückentwässerung, Begriffe	5
9	Übernahme privater Anlagen	6
10	Unterhalt	6
11	Leitungskataster	6

B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

	I. Anschlussrecht und Anschlusspflicht	6
12	Anschlusspflicht	6
13	Abflusslose Gruben	7
14	Gruben für tierische Jauche	7
15	Grubenentleerung	7
16	Anschlussfrist	7
17	Umfang der Anschlusspflicht	7
18	Gebühren	8
	II. Art der Ableitung und Vorbehandlung der Abwässer	8
19	Begriff des Abwassers	8
20	Mischsystem	8
21	Trennsystem	8
22	Verweigerung der Abwasserabnahme	9
23	Schädliche Abwässer und Abgänge	9
24	Gewerbliche und industrielle Abwässer	10
25	Abwässer mit Mineralölanfall	11
26	Besondere Schutzmassnahmen	11
27	Schädliche Abgänge	12
28	Einzelreinigung häuslicher Abwässer	12
29	Einführung Schwemmsystem	12
30	Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung	12
	III. Bewilligungsverfahren	13
31	Bewilligungspflicht	13
32	Gesuchsunterlagen	13
33	Verzicht auf Planvorlage Anschluss bei Kanalbau	13
34	Anschlussbewilligung	14

35 Baubeginn 14
36 Projektänderungen 14
37 Benützungsänderung 14
38 Geltungsdauer der Bewilligung 14

IV. Kontrolle und Haftung 15
39 Abnahme der Anlage 15
40 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers 15
41 Betriebskontrolle 15
42 Haftpflicht 15
43 Schadenhaftung 16

V. Bau und Betrieb der privaten Abwasseranlagen 16
44 Fachmännische Ausführung 16
45 Getrennte Grundstückentwässerung 16
46 Kollektivanschlüsse 16
47 Technischer Anhang 17
48 Materialien 17
49 Allgemeine Bauvorschriften 17
50 Anschluss an öffentliche Kanäle 17
51 Entwässerung tiefliegender Räume 17
52 Entlüftung Geruchsverschluss 18
53 Spülklosetts 18
54 Kehrichtzerkleinerung 18
55 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen 18

VI. Unterhalt und Reinigung 18
56 Unterhalt und Reinigung 18

C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts 19
58 Ausnahmebewilligungen 19
59 Bestehende Abwasseranlagen 19
60 Vorsorgliche Anpassung 20
61 Verwaltungsgebühren 20
62 Rekursrecht 20
63 Strafbestimmungen 20
64 Inkrafttreten 21

Anhang 22

Beilagen:
- Technischer Anhang
- Verordnung über Beiträge und Gebühren für Abwasseranlagen

Verordnung über Abwasseranlagen (Kanalisationsverordnung)

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlage und Geltungsbereich der Verordnung

Die Gemeinde Rickenbach erlässt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, gestützt auf die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie auf das Gesetz über das Gemeindewesen, diese Verordnung über die Abwasseranlagen. Sie gilt für das ganze Gemeindegebiet.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Abwasseranlagen

1 Die Gemeinde erstellt, unterhält und betreibt zur Ableitung der Abwässer ein öffentliches Kanalisationsnetz, welches laufend den Forderungen eines zeitgemässen Gewässerschutzes angepasst wird. Die Gemeinde Rickenbach ist dem Kläranlageverband Ellikon an der Thur angeschlossen; dieser erstellt, unterhält und betreibt neben Abwassertransportleitungen die dazugehörige Reinigungsanlage.

Bauprogramm

2 Der Ausbau der kommunalen Abwasseranlagen erfolgt im Rahmen des jeweils geltenden, vom Regierungsrat genehmigten generellen Kanalisationsprojekts etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, des öffentlichen Bedürfnisses. Für Sanierungsleitungen gilt das Bauprogramm gemäss dem vom Regierungsrat genehmigten kommunalen Abwassersanierungsplan.

Art. 3 Aufsicht

Gemeinderat

1 Die Aufsicht über Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen obliegt dem Gemeinderat.

Rechtsgrundlagen

2 Die Aufsicht gem. EG-G Sch G richtet sich nach den Vorschriften dieser Verordnung. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in Vereinbarungen mit anderen Gemeinden sowie besondere Anordnungen der kantonalen Behörde.

Delegation

3 Der Gemeinderat ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

Art. 4 Kanalisationsnetz Begriffe

Öffentliche Abwasseranlagen

1 Als öffentliche Abwasseranlagen werden diejenigen Haupt-, Neben- und Sanierungsleitungen sowie andere Abwasseranlagen wie Pumpwerke, Reinigungsanlagen etc. bezeichnet, die von der Gemeinde erstellt wurden oder die ins öffentliche Eigentum der Gemeinde übernommen worden sind. Der Gemeinderat bestimmt aufgrund des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG) welche Leitungen und Anlagen öffentlich sind. Vorbehalten bleiben die Festlegungen des Erschliessungsplanes gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begriffe

2 In Anlehnung an den § 15 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz wird in dieser Verordnung zwischen folgenden Kanalisationen unterschieden:

- Hauptleitungen
- Nebenleitungen
- Sanierungsleitungen
- Grundstück-Anschlussleitungen
- Grund- und Fall-Leitungen

Art. 5 Hauptleitungen

Begriff Baupflicht

1 Hauptleitungen sind die wichtigsten Leitungen des Kanalisationsnetzes. Sie werden durch die Gemeinde erstellt.

Finanzierung durch die Gemeinde

2 Die Hauptleitungen werden in der Regel durch die Gemeinde finanziert, soweit die Kosten nicht durch Bundes- und Staatsbeiträge und Abgaben der Grundeigentümer gedeckt werden.

Besondere Interessenbeiträge

3 Wünschen Private die vorzeitige Erstellung einer Hauptleitung für ein Gebiet, das nach Erschliessungsplan noch nicht erschlossen werden muss, so kann sie verweigert oder unbeschadet der Abgabepflicht von der Übernahme der Kosten durch die interessierten Privaten abhängig gemacht werden.

Anlage der Kanäle im Strassengebiet

4 Die Hauptleitungen werden in der Regel im öffentlichen Strassengebiet oder in dem für öffentliche Strassen bestimmten Gebiet (innerhalb Baulinien) verlegt.

Privatland

5 In besonderen Fällen, namentlich wenn eine rationellere Anlage der Kanalisationsstränge dies erfordert oder als zweckmässig erscheinen lässt, kann die Gemeinde auch Kanäle in privatem Grund ausserhalb der Baulinie erstellen. Ist eine Verständigung mit den Grundeigentümern nicht möglich, so ist das Enteignungsverfahren durchzuführen.

Durchleitungsrecht

6 Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen; Kanäle im Baulinienbereich sind gemäss den einschlägigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Grundbuch anzumerken.

Art. 6 Nebenleitungen

Begriff

1 Nebenleitungen sammeln die Abwässer in den Quartieren und führen sie den Hauptleitungen zu.

Bauträger Techn. Anforderungen

2 Die Nebenleitungen sind durch die Eigentümer der anzuschliessenden Grundstücke zu erstellen. Vorbehalten bleibt das Recht der Gemeinde, diese Leitungen selbst zu erstellen (§15 Abs. 3 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz). Die Leitungen haben den gleichen technischen Anforderungen zu genügen wie die öffentlichen Kanäle. Der Gemeinderat genehmigt die Projekte und beaufsichtigt den Bau.

Finanzierung

3 Die Baukosten der Nebenleitungen werden in der Regel vollumfänglich von den Eigentümern der anzuschliessenden Grundstücke getragen.

Mehrkosten bei Mehrkaliber

4 Wird auf Verlangen der Gemeinde eine Nebenleitung im öffentlichen Interesse grösser dimensioniert, so werden die Mehrkosten von der Gemeinde übernommen.

Eigentumsübertragung

5 Nebenleitungen sind mit ihrer Abnahme durch besonderen Beschluss des Gemeinderates in das Eigentum der Gemeinde zu überführen. Die Übernahme erfolgt unentgeltlich. Sie entbindet die Grundeigentümer nicht von der Leistung ausstehender Kostenanteile. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten. Die Bestimmungen dieser Verordnung, welche die Ausgestaltung von Grundstückentwässerungen betreffen, gelten zufolge dieser Übernahmepflicht sinngemäss auch für die Anschlüsse an Nebenleitungen.

Art. 7 Sanierungsleitungen

Begriff Baupflicht

1 Sanierungsleitungen dienen der abwassertechnischen Sanierung von Ortsteilen, Weilern, Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone. Der Gemeinderat bestimmt, welche Sanierungsleitungen als öffentliche Kanäle erstellt werden. Als öffentliche gelten in jedem Fall Kanäle, für welche die Baupflicht gemäss kantonaler Gesetzgebung bei der Gemeinde liegt.

Grundleitungen

2 Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Verordnung betreffend Hauptleitungen und Nebenleitungen sinngemäss.

Art. 8 Grundstückentwässerung, Begriffe

Grundstück-Anschlussleitung

1 Grundstück-Anschlussleitungen heissen die Kanäle zwischen öffentlichen Kanälen, Nebenleitungen oder Sanierungsleitungen einerseits und der ersten Reinigungsöffnung der Grundstückentwässerung in Hausnähe resp. innerhalb der Gebäude andererseits. Sie dienen der Abwasserableitung einzelner Häuser oder kleinerer Häusergruppen.

Grundleitungen

2 Grundleitungen sind die übrigen im Erd- oder Fundamentbereich verlegten Leitungen der Grundstückentwässerung. Sie führen die Abwässer der Anschlussleitung zu.

Fall-Leitungen

3 Fall-Leitungen führen durch ein oder mehrere Geschosse. Sie werden über Dach gelüftet. Sie führen die Abwässer den Grundleitungen zu.

Finanzierung

4 Grundstück-Anschlussleitungen, Grund- und Fall-Leitungen sind von den Grundeigentümern auf eigene Kosten zu erstellen und zu betreiben.

Art. 9 Übernahme privater Anlagen

Öffentliches Interesse

1 Die Gemeinde kann auf Begehren oder mit Zustimmung der Berechtigten auch private Abwasseranlagen, die öffentlichen Interessen dienen, übernehmen.

Rechtsvorbehalt

2 Die Bestimmungen der Baugesetzgebung sowie die Inanspruchnahme des Enteignungsrechts durch die Gemeinde bleiben vorbehalten.

Art. 10 Unterhalt

Kostentragung

1 Die von der Gemeinde erstellten und übernommenen Kanäle, Spezialbauwerke usw. sind durch die Gemeinde, die vom Kläranlageverband erstellten und übernommenen Kanäle, Spezialbauwerke, Reinigungsanlagen usw. sind durch den Kläranlageverband und die privaten Abwasseranlagen durch die Grundeigentümer zu unterhalten und zu reinigen. Die Kosten tragen die Pflichtigen.

Ersatzvornahme

2 Missstände berechtigen die Gemeinde zur Ersatzvornahme. Die §§ 9, 10 und 11 des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz finden sinngemäss Anwendung.

Art. 11 Leitungskataster

1 Der Gemeinderat lässt durch einen Fachmann einen Kataster der öffentlichen Kanalisation und der daran angeschlossenen privaten, ausserhalb der Gebäude liegenden Abwasseranlagen erstellen und nachführen.

2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hiefür notwendigen Angaben zu machen und allfällige notwendige Erhebungen auf ihren Liegenschaften sind zu dulden, dabei entstehender Schaden ist zu vergüten.

B. Abwasserbeseitigung privater Liegenschaften

I. ANSCHLUSSRECHT UND ANSCHLUSSPFLICHT

Art. 12 Anschlusspflicht

Obligatorium

1 Die Anschlusspflicht richtet sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung. (siehe Anhang)

Bei künstlicher Hebung

2 Die Anschlusspflicht besteht auch dann, wenn die Abwässer künstlich gehoben werden müssen.

Art. 13 Abflusslose Gruben

Das Erstellen abflussloser Abwassergruben ist nur in den von der eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung zugelassenen Fällen gestattet und bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 14 Gruben für tierische Jauche

Die Erstellung abflussloser Gruben zur Aufnahme tierischer Jauche bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 15 Grubenentleerung

Rechenschaft

1 Bei abflusslosen Gruben für nicht landwirtschaftliche Liegenschaften ist dem Gemeinderat Rechenschaft zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau abzugeben, durch wen und wohin die Abgänge beseitigt werden.

Landw. Verwertung

2 Die landwirtschaftliche Verwertung der Grubenabgänge setzt eine genügend grosse, geeignete Austragungsfläche voraus. Für die Berechnung des Stapelvolumens gelten die Richtlinien des Bundesamtes für Umweltschutz.

Art. 16 Anschlussfrist

Bei Anschluss an öffentlichen Kanal

1 Wird durch den Neubau eines öffentlichen Kanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau des Kanals oder auf entsprechenden Beschluss des Gemeinderates hin, längstens innert sechs Monaten nach seiner Vollendung zu erfolgen. Bei Kanalbauten im öffentlichen Strassengebiet muss die Grundstücksanschlussleitung, soweit sie im Strassengebiet verläuft, gleichzeitig erstellt werden. Der Gemeinderat kann bei säumigen Grundeigentümern nach vorgängig erfolgter, unbeachteter Mahnung Ersatzvornahme anordnen.

Bei Anschluss an Privatleitungen

2 Dieselben Anschlussfristen gelten bei Anschlussmöglichkeiten an nicht öffentliche Kanalisationen. Einigen sich die Beteiligten über die Höhe des Mitbenützungsbeitrags nicht, so hat der zum Anschluss Verpflichtete innert der nämlichen Frist das Schätzungsverfahren gemäss § 16 des Einführungsgesetztes zum Gewässerschutzgesetz einzuleiten.

Art. 17 Umfang der Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht erstreckt sich, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, auf alle dem Entwässerungskonzept entsprechenden Abwässer gemäss Art. 19–24.

Art. 18 Gebühren

Die Grundeigentümer haben für die Benützung der Gemeindekanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage Gebühren gemäss besonderer Verordnung zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt. Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat festgelegt und im amtlichen Publikationsblatt veröffentlicht.

II. ART DER ABLEITUNG UND VORBEHANDLUNG DER ABWÄSSER

Art. 19 Begriff des Abwassers

Schmutzwasser

1 Als Schmutzwasser im Sinne dieser Verordnung gilt alles in irgendwelcher Form gebrauchte Wasser aus Wohnhäusern, Gewerbe- und Industriebetrieben, Schwimmbädern usw., das vor seiner Einleitung in ein Gewässer behandelt werden muss, damit es den Anforderungen der eidgenössischen Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, bzw. allfälliger Nachfolgeerlasse entspricht.

Ungebrauchtes Abwasser

2 Als ungebrauchtes Abwasser wird das übrige Abwasser bezeichnet, dessen Beseitigung (Versickerung oder Ableitung) im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege oder sonst des öffentlichen Wohls liegt, wie Meteorwasser (Schnee- und Regenwasser), abgehendes Wasser von Brunnen und der Wasserversorgung, oberflächlich zutagetretendes Quellwasser, das nicht Brunnen oder der Wasserversorgung zugeleitet wird, Sickerwasser usw. Das Fassen und Ableiten von Grund- , Quell- und über längere Zeit anfallendem Sickerwasser sowie das Versickern von ungebrauchtem Abwasser, bedarf einer Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 20 Mischsystem

Gemeinsame Anschlussleitung

1 Die Grundstückentwässerung (Grund- und Falleitungen) ist bis zum Kontrollschacht der Grundstück-Anschlussleitung im Trennsystem auszuführen. Für Schmutzwasser und für unverschmutztes Abwasser (sofern dies nicht versickert werden kann), darf eine gemeinsame Grundstück-Anschlussleitung erstellt werden.

Art. 21 Trennsystem

Getrennte Anschlussleitungen

1 In Gebieten, wo besondere Kanäle für das Schmutzwasser und für das ungebrauchte Abwasser (Meteorwasser usw.) bestehen, sind diese je durch besondere Anschlussleitungen den entsprechenden Kanälen zuzuführen.

Ausscheidungsbefugnis

2 Der Gemeinderat entscheidet in Grenzfällen nach den Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau, welche Abwässer an die Schmutzwasserleitungen anzuschliessen sind.

Bodenabläufe Unterniveau-garagen

3 Alle überdachten Flächen (Räume usw.) sind im Trennsystem an die Schmutzwasserleitung anzuschliessen oder abflusslos zu gestalten.

Art. 22 Verweigerung der Abwasserabnahme

Sickerwasser

1 Generell darf Sickerwasser weder im Misch- noch im Trennsystem der Kanalisation zugeleitet werden. Muss aus bestimmten Gründen Sickerwasser gefasst werden, so ist dieses möglichst auf dem gleichen Grundstück wieder versickern zu lassen. Ist mit nachweisbaren Gründen weder eine Versickerung noch die Ableitung in öffentliche Gewässer oder Drainagen möglich und kann nachweisbar auf eine Sickerleitung nicht verzichtet werden, so darf das Sickerwasser in Ausnahmefällen der Mischwasser- bzw. der Meteorwasserleitung zugeführt werden.

Dachwasser

2 Dachwasser ist in den im Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) entsprechend gekennzeichneten Gebieten entweder versickern zu lassen oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen abzuleiten, falls eine Versickerung nicht möglich ist. Auch für Gebiete die im GKP nicht besonders gekennzeichnet sind, werden Versickerungen verlangt, sofern es die Bodenverhältnisse zulassen.

Bewilligung

3 Für die direkte und indirekte Einleitung von ungebrauchtem Abwasser in öffentliche Gewässer bzw. für Versickerungen bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau vorbehalten.

Unverschmutzte Abwässer

4 Der Gemeinderat kann die Abnahme grösserer Mengen wenig- oder unverschmutzter Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben verweigern.

Spitzenmengen

5 Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, ordnet der Gemeinderat an, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Art. 23 Schädliche Abwässer und Abgänge

Beschaffenheit

1 Die der öffentlichen Kanalisation zuzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein, dass sie weder die Anlageteile der Kanalisation und der zentralen Abwasserreinigungsanlage schädigen, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschweren oder die tierischen und pflanzlichen Lebewesen im Vorfluter gefährden oder zerstören, bzw. dessen Nutzung zu Trinkwasserzwecken in Frage stellen.

Massgebend ist die eidgenössische Verordnung über Abwassereinleitungen vom 8. Dezember 1975, bzw. ein allfälliger Nachfolgeerlass.

Unzulässige Einleitungen

2 Unzulässig ist namentlich die direkte oder indirekte Einleitung von:

a) Gasen und Dämpfen

b) infektiösen, giftigen, feuer- und explosionsgefährlichen oder radioaktiven Rückständen

c) geruchsbelästigenden oder stark färbenden Stoffen

d) Abwässern aus Aborten ohne Wasserspülung, Jauche aus Ställen und Miststöcken, Abflüssen aus Futtersilos und Komposthaufen sowie Abflüssen mit Resten von Pflanzenschutzmitteln (Spritzmittelbrühen)

e) Stoffen aller Art, die in der Kanalisation zu Verstopfungen oder zu einer vermeidbaren Erhöhung der Verschmutzung Anlass geben können, wie z.B. Sand, Zementmilch, Schutt, Kehricht, Asche, Schlakken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Rückstände aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.

f) dickflüssigen, breiigen und schlammigen Stoffen, wie z.B. Farben, Bitumen, Teeren usw.

g) Ölen und Fetten, Benzin und Lösungsmittel.

h) Flüssigkeiten, die eine Temperatur von über 40 Grad Celsius aufweisen und länger als 5 Minuten abfliessen.

i) sauren oder alkalischen Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

k) Abwasser aus Schwimmbädern mit Resten von Desinfektionsmitteln in unzulässigen Konzentrationen.

Zweifelsfälle

3 In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat aufgrund eines Gutachtens, nachdem er die Weisungen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau eingeholt hat.

Art. 24 Gewerbliche und industrielle Abwässer

Grundsätze

1 Für die Abwasserbeseitigung aus gewerblichen und industriellen Betrieben gelten die Grundsätze der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung.

Anforderungen

2 Abwässer aus gewerblichen und industriellen Betrieben dürfen nur der Kanalisation zugeleitet werden, wenn sie den Anforderungen von Art. 23 genügen und in der zentralen Abwasserreinigungsanlage ohne besondere Einrichtungen hinreichend gereinigt werden können.

Vorbehandlung

3 Der Gemeinderat leitet das Anschlussgesuch für gewerbliche und industrielle Betriebe an das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau (AGW) zur Stellungnahme weiter. Ist eine Vorbehandlung angezeigt, so ordnet das AGW die erforderlichen Massnahmen an. Die Vorbehandlung der Abwässer erfolgt am Entstehungsort auf Kosten des Verursachers (z.B. durch Entgiften, Desinfektion, Neutralisation, Abkühlen usw.).

Vorbehandlungsanlagen

4 Die Pläne für die Vorbehandlungsanlagen sind der Gemeinde zuhanden des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen. Dieses überprüft das Projekt auf Kosten des Gesuchstellers oder lässt es durch eine neutrale Stelle begutachten.

Anschlussbewilligung

5 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung erst, wenn die Zustimmung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau zur Art der Vorbehandlung vorliegt, bzw. wenn das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau keine Vorbehandlung für erforderlich erachtet.

Bewilligungswiderruf

6 Eine erteilte Bewilligung für die Einleitung industrieller oder gewerblicher Abwässer kann im Einvernehmen mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sich die Vorbehandlung als zu wenig wirksam erweist oder sich sonst Übelstände einstellen.

Art. 25 Abwässer mit Mineralölanfall

Behandlung

1 Abwasser aus Garagen, Garagenvorplätzen, Autowaschplätzen, Tankstellenvorplätzen, Parkplätzen und Strassen sowie aus Werkstätten mit Mineralölanfall sind je nach Herkunft und kommunalem Entwässerungssystem gemäss den Richtlinien des VSA für die Entwässerung von Liegenschaften zu behandeln.

Mineralölabscheider

2 Für Entscheide und Anordnungen bezüglich Mineralöl- und Fettabscheider gelten grundsätzlich die Richtlinien über Abscheideanlagen des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).
Wo die Verhältnisse dies erfordern, kann der Gemeinderat auf Anordnung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau den Einbau von Mineralölabscheidern mit weitergehender Abscheidewirkung verlangen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

Ablauf auf öffentlichen Grund

3 Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Park- oder Garagenvorplätzen auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

Ablauf auf unbefestigte Flächen

4 Abwässer von Waschplätzen dürfen zudem nicht auf unbefestigte Flächen abfliessen.

Art. 26 Besondere Schutzmassnahmen

Motorfahrzeugpflege

1 Einfache Carosseriereinigungen können auf den dafür vorgesehenen befestigten Plätzen vorgenommen werden, die über Schlammsammler an eine Mischwasserkanalisation angeschlossen sind. Im Trennsystem dürfen solche Reinigungen nur auf überdachten Plätzen stattfinden, welche an die Schmutzwasserkanalisation angeschlossen sind. Weitergehende Pflegearbeiten, wie Motor- und Chassisreinigungen, das Absprühen oder Abspülen mit Mineralölprodukten oder anderen fettlösenden Mitteln sowie Reinigungsarbeiten auf ausgeschiedenen Carosserie-Waschplätzen in Siedlungen, dürfen nur auf den mit entsprechenden Vorbehandlungsanlagen versehenen Stellen erfolgen. Diese Vorschriften gelten sinngemäss auch für Maschinen und Geräte.

Tankanlagen und Gebindelager

2 Bei Tankanlagen und Gebindelagern für wassergefährdende Flüssigkeiten, wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen usw., sind die Bestimmungen des Bundes (eidgenössische Technische Tankvorschriften, TTV) und des kantonalen Gewässerschutzrechts zu beachten.

Art. 27 Schädliche Abgänge

Grundsatz

1 Abgänge, die nicht der öffentlichen Kanalisation zugeführt werden dürfen (Art. 23), sind auf eine andere gesetzeskonforme Art zu beseitigen.

Stapelbehälter

2 Stapelbehälter sind genügend gross zu bemessen und so anzulegen und zu betreiben, dass die Umgebung weder belästigt noch gefährdet wird. Vorbehalten bleibt die Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

Art. 28 Einzelreinigung häuslicher Abwässer

Übergangslösung

1 Solange die Abwässer nicht einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden können, sind vor jeder Einleitung von verunreinigtem Abwasser in das Kanalnetz oder in öffentliche Gewässer oder Drainagen als zeitlich begrenzte Übergangslösungen Einzelreinigungsanlagen einzubauen. Bei Neu- und Umbauten ist eine Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau erforderlich, welches über die Art der Reinigung und der Beseitigung der Abwässer entscheidet.

Dauerlösung

2 Ist bei Bauten ausserhalb der Bauzone der Anschluss an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage nicht möglich, so bestimmt das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau über die Art der Reinigung und Ableitung resp. die anderweitige Beseitigung der Abwässer.

Art. 29 Einführung Schwemmsystem

Direkte Abschwemmung

1 Wo die Abwässer einer zentralen Abwasserreinigungsanlage zugeführt werden, sind sie ohne Einzelreinigungsanlage (z.B. Klärgrube) direkt in die öffentliche Kanalisation abzuschwemmen.

Anpassung bestehender Anlagen

2 Bestehende private Einzelreinigungsanlagen sind auf Kosten des Grundeigentümers gesundheitspolizeilich einwandfrei auszuschalten; der Gemeinderat trifft die erforderlichen Anordnungen.

Beibehaltung von Vorbehandlungen

3 Mineralölabscheider sowie besondere Einrichtungen für die Vorbehandlung der Abwässer sind beizubehalten.

Art. 30 Abwassereinleitung in Gewässer oder Versickerung

Jede andere Art der Abwasserbeseitigung als der Anschluss an das öffentliche Kanalnetz und an die Zentrale Abwasserreinigungsanlage bedarf der Bewilligung des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

Art. 31 Bewilligungspflicht

Anschlussgesuch

1 Für die Erstellung, Erweiterung oder Änderung einer an die öffentliche Kanalisation anzuschliessenden bzw. angeschlossenen privaten Abwasseranlage ist beim Gemeinderat die Bewilligung einzuholen. Bei nicht anzuschliessenden Liegenschaften resp. Einzelreinigungsanlagen ist dem Gemeinderat ein Gesuch zu Handen des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau einzureichen.

Baugesuch, Techn. Nachweis der Entwässerung

2 Bei Neubauten sowie bei bewilligungspflichtigen Änderungen an bestehenden Abwasseranlagen, die mit baulichen Veränderungen verbunden sind, ist bei der Baueingabe der technische Nachweis zu erbringen, dass eine gesetzeskonforme Entwässerung möglich ist.

Art. 32 Gesuchsunterlagen

Schriftliches Gesuch

1 Das Gesuch ist schriftlich einzureichen und hat bei gewerblichen und industriellen Betrieben gemäss der Wegleitung des AGW (Behandlung eines Gesuchs für die Ableitung von Industrie- und Gewerbeabwasser) zu erfolgen.

Pläne

2 Mit dem Gesuch sind folgende vom Grundeigentümer, Bauherr und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne auf Normalformat A4 (210×297 mm) gefaltet, **dreifach** vorzulegen:

Situation

a) Grundbuchplankopie mit eingetragener Abwasserleitung bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation;

Längenprofil

b) Längenprofil der Abwasserleitung im Massstab 1:50 oder 1:100;

Kanalisationsplan

c) Kanalisationsplan des Gebäudes 1:50 oder 1:100, aus welchem sämtliche Wasseranfallstellen, Schmutzwasser- und Meteorwasserleitungen, Vorbehandlungsanlagen und Schächte ersichtlich sind.

Technische Angaben

3 In den Plänen sind alle Koten, Kaliber und Gefälle sowie Angaben über das verwendete Material, besondere Anlagen wie Entlüftungen, Pumpen und dergleichen einzutragen. In besonderen Fällen sind technische Beschriebe beizubringen.

Unvollständige Gesuche

4 Unvollständige Gesuche und unfachgemässe Pläne werden zurückgewiesen.

Grabarbeiten in Staatsstrassen

5 Muss für die Erstellung einer Anschlussleitung Staatsstrassengebiet beansprucht werden, ist hiefür die Bewilligung beim zuständigen Kreisingenieur des Kantonalen Strasseninspektorats einzuholen.

Art. 33 Verzicht auf Planvorlage Anschluss bei Kanalbau

Anschluss bei Kanalbau

1 Werden bestehende Gebäude während des Baus eines öffentlichen Kanals an diesen angeschlossen, und erfolgt der Anschluss unter Aufsicht der für den Kanalbau bestellten Bauleitung, so kann vom Einreichen der

in Art. 32 genannten Planvorlage abgesehen werden, sofern nicht gleichzeitig andere wesentliche Änderungen an der privaten Abwasseranlage vorgenommen werden. Es müssen jedoch Pläne des ausgeführten Werkes abgegeben werden.

Ausschaltung der Klärgruben

2 Für das blosse Ausschalten bestehender Einzelreinigungsanlagen (z.B. Klärgruben) und allfälliger Anpassungen der privaten Abwasseranlagen an die Schwemmkanalisation unter der Aufsicht des Gemeinderates ist keine Planvorlage gemäss Art. 32 erforderlich. Der Gemeinderat kann jedoch das Einreichen von Plänen des ausgeführten Werkes verlangen.

Art. 34 Anschlussbewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses nichts entgegen, so erteilt der Gemeinderat die Anschlussbewilligung und gibt einen genehmigten Plansatz an den Bauherrn zurück. Erfolgt der Anschluss direkt an einen Verbandskanal, so erhält die Betriebskommission des Kläranlageverbandes Ellikon an der Thur eine Kopie der Anschlussbewilligung mit Situationsplan.

Art. 35 Baubeginn

Vor Erteilung der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 36 Projektänderungen

Von den genehmigten Plänen darf nicht abgewichen werden. Für jede Änderung ist unaufgefordert eine neue Planvorlage einzureichen, es sei denn, der Gemeinderat begnüge sich bei geringfügigen Änderungen ausdrücklich mit dem Einreichen der Pläne des ausgeführten Werkes.

Art. 37 Benützungsänderung

Für jede Änderung in der Benützung der Abwasseranlagen, die auf Menge und Beschaffenheit der Abwässer einen Einfluss hat, ist vorgängig beim Gemeinderat eine Bewilligung einzuholen. Bei gewerblichen und industriellen Betrieben gilt sinngemäss Art. 24.

Art. 38 Geltungsdauer der Bewilligung

Verfall

1 Die erteilte Bewilligung erlischt nach Ablauf von zwei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen worden ist.

Verfall bei Neu- oder Umbau eines Gebäudes

2 Wird die Abwasseranlage im Zusammenhang mit dem Neu- oder Umbau eines Gebäudes erstellt oder geändert, so erlischt die Anschlussbewilligung gleichzeitig mit der entsprechenden baupolizeilichen Bewilligung.

IV. KONTROLLE UND HAFTUNG

Art. 39 Abnahme der Anlage

Baukontrolle

1 Leitungen und Einrichtungen sind nach ihrer Fertigstellung der zuständigen Behörde zur Kontrolle anzumelden (siehe auch Art. 50 Abs. 2). Die Kontrolle ist bis spätestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung durchzuführen.
Die schmutzwassertauglichen Anlageteile der Grundstückentwässerung sind mit Stichproben – in besonderen Fällen auf der ganzen Länge – auf Dichtheit zu prüfen. Die zuständigen Organe bezeichnen die zu prüfenden Anlageteile. Die Prüfung hat nach SIA-Norm 190 zu erfolgen.

Eindeckung

2 Anlageteile, die unterirdisch zu liegen kommen, dürfen erst eingedeckt werden, nachdem Kontrolle und Einmessung stattgefunden haben.

Vorschriftswidrige Anlageteile

3 Der Gemeinderat lässt die vollendeten Anlagen prüfen und verfügt die Anpassung vorschriftswidriger Teile.

Inbetriebnahme

4 Die Anlagen dürfen erst definitiv in Betrieb gesetzt werden, nachdem die behördliche Kontrolle ergeben hat, dass sie richtig ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

Pläne des ausgeführten Werkes

5 Stimmt die Ausführung mit den Projektplänen nicht überein, so sind dem Gemeinderat nach Abnahme der Kanalisationsanlage Pläne des ausgeführten Werkes im Doppel einzureichen.

Art. 40 Mitwirkung des Bauherrn und des Unternehmers

Für die Kontrolle bei Abnahme neuer oder geänderter Abwasseranlagen sind vom Bauherrn resp. seinem Unternehmer die erforderlichen Arbeiter, Geräte und Materialien unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 41 Betriebskontrolle

Kontrollbefugnis

1 Die Behörden sind befugt, die privaten Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren oder kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen.

Zutrittsrecht

2 Den Kontrollorganen ist der ungehinderte Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

Art. 42 Haftpflicht

Private Haftung

1 Die Prüfung und die Kontrolle der Anlagen durch das Kontrollorgan entbindet weder den Unternehmer noch den Bauleiter oder Bauherrn bzw. Grundeigentümer von der eigenen Verantwortung, die sie für die Ausführung, den Betrieb und den Unterhalt der Anlage tragen.

Behördliche Haftung

2 Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzliche Haftpflicht hinausgehende Verantwortlichkeit abgeleitet werden.

Art. 43 Schadenhaftung

Für Schäden, die infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs und Unterhalts privater Abwasseranlagen oder infolge Ableitung nichtbewilligter Stoffe an Abwasseranlagen im Eigentum der Gemeinde entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare, auch wenn kein Verschulden vorliegt (Kausalhaftpflicht).

V. BAU UND BETRIEB DER PRIVATEN ABWASSERANLAGEN

Art. 44 Fachmännische Ausführung

1 Die privaten Abwasseranlagen sind durch ausgewiesene Fachleute zu erstellen.

2 Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen im öffentlichen Grund auf Kosten des Grundeigentümers durch ihre Organe oder Dritte ausführen lassen.

Art. 45 Getrennte Grundstückentwässerung

Einzelanschluss

1 Jedes Grundstück ist für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen mit Bewilligung des Gemeinderates zulässig.

Grundstückteilung

2 Bei der Teilung von Grundstücken kann der Gemeinderat anordnen, dass die Abwasseranlagen der neugebildeten Parzelle dieser Vorschrift anzupassen sind, sofern die Rechtsverhältnisse nicht gemäss Art. 46 befriedigend geregelt werden.

Art. 46 Kollektivanschlüsse

Mitbenützung und Durchleitungsrecht

1 Wird für mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung bewilligt oder wird die Durchleitung durch fremden Grund gestattet, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, finanzielle Leistungen usw.) zu regeln und durch Eintrag der notwendigen Dienstbarkeiten im Grundbuch zu sichern. Hierüber ist dem Gemeinderat das Zeugnis des Grundbuchamtes vorzulegen.

Gemeinschaftsanschluss

2 Sofern es die Verhältnisse als zweckmässig erscheinen lassen, kann der Gemeinderat die gemeinsame Entwässerung von Grundstücken verlangen.

Quartierplanverfahren

3 Die Erstellung gemeinsamer Kanalisationen im Quartierplanverfahren bleibt vorbehalten.

Art. 47 Technischer Anhang

Der Gemeinderat erlässt in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau einen Technischen Anhang als Ergänzung zu dieser Verordnung. Der Anhang enthält technische Vorschriften über die Anlage, Dimensionierung und Erstellung von Leitungen für die Grundstückentwässerung sowie der zugehörigen Kontrollschächte, Schlammsammler, Putz- und Spülstutzen. Der Technische Anhang bedarf der Genehmigung durch die Baudirektion.

Art. 48 Materialien

Zulassung

1 Für alle Abwasseranlagen dürfen nur geeignete und qualitativ einwandfreie Materialien verwendet werden. Für Rohrmaterialien gelten die Zulassungsempfehlungen des VSA. Für neue Materialien kann ein amtlicher Prüftest verlangt werden.

Hygienische Anforderungen

2 Alle Apparate und Einrichtungen haben in konstruktiver Hinsicht den hygienischen Anforderungen zu genügen.

Art. 49 Allgemeine Bauvorschriften

VSA-Richtlinien

1 Soweit diese Verordnung oder der zugehörige technische Anhang nichts anderes vorschreiben, sind die Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA) für die Entwässerung von Liegenschaften massgebend.

Unterirdische Zuleitung

2 Die Abwasser sind der öffentlichen Kanalisation unterirdisch zuzuleiten.

Art. 50 Anschluss an öffentliche Kanäle

Anschlussflansch

1 Der Anschluss der Grundstückentwässerung an die öffentliche Kanalisation oder an eine Nebenleitung hat mit entsprechenden Formstücken in der Regel im oberen Drittel des Kanalquerschnittes zu erfolgen.

Kontrolle

2 Die Anschlussleitung darf nicht verlegt werden, bevor das Anschlussstück fertig versetzt und durch das Kontrollorgan abgenommen und eingemessen worden ist. Bei Nichteinhaltung dieser Vorschrift wird der Anschluss innerhalb von zwei Jahren nach Fertigstellung mit dem Kanalfernsehen – auf Kosten des Grundeigentümers – kontrolliert.

Art. 51 Entwässerung tiefliegender Räume

Grundsatz

1 Aus tieferliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, sind die Abwässer durch Pumpen der Kanalisation zuzuführen. Die Druckleitung ist dabei über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals zu führen. Alle Abwässer, die mit natürlichem Gefälle abgeleitet werden können, sind direkt der Kanalisation zuzuleiten.

Injektoren

2 Injektoren sind nicht zulässig

Art. 52 Entlüftung Geruchsverschluss

Entlüftung

1 Jede Entwässerungsanlage innerhalb eines Gebäudes ist bis über Dach zu entlüften. Jedes Ausströmen von Kanalgas in Wohn- und Arbeitsräume sowie Lichtschächte ist zu verhindern.

Geruchsverschluss

2 Alle an die Entwässerungsanlage angeschlossenen Einrichtungen (WC, Pissoirs, Bidets, Waschbecken usw.) müssen mit einem wirksamen Geruchsverschluss versehen sein.

Art. 53 Spülklosetts

Wasserspülung

1 An die öffentliche Kanalisation dürfen nur Aborte und Pissoirs mit Wasserspülung angeschlossen werden.

Spülkasten

2 In Neubauten sind die Klosetts mit Spülkästen zu versehen. In bestehenden Gebäuden sind Spülkästen bei Änderungen oder Erneuerungen der sanitären Anlagen einzubauen.

Art. 54 Kehrichtzerkleinerung

Der Einbau von Vorrichtungen zur Beigabe von zerkleinertem Kehricht (Küchenabfallzerkleinerer usw.) in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 55 Verbindung von Frisch- und Abwasserleitungen

Verbot

1 Jede unmittelbare Verbindung von Wasserversorgungsleitungen mit Abwasseranlagen ist untersagt.

Dampf und Heisswasser

2 Im besonderen dürfen Dampfanlagen und Dampfwasserleitungen, Entleerungsleitungen von Heizungen usw. nicht direkt an Abwasserleitungen angeschlossen werden.

Kondensate

3 Betreffend Einleitung von Kondensat aus Öl- und Gasheizanlagen mit Niedertemperaturwärmeaustauscher in die Kanalisation wird auf das Kreisschreiben des Amtes für Gewässerschutz und Wasserbau und des Amtes für technische Anlagen und Lufthygiene vom Januar 1986 verwiesen.

VI. UNTERHALT UND REINIGUNG

Art. 56 Unterhalt und Reinigung

Unterhaltspflicht

1 Alle privaten Abwasseranlagen müssen von den jeweiligen Eigentümern in gutem, funktionstüchtigem Zustand gehalten werden. Sie sind nach Bedarf gründlich durchzuspülen und zu reinigen. Als Empfehlung gilt: Anschlussleitungen von Einfamilienhäusern sind mindestens alle zwei Jahre einmal, solche von Mehrfamilienhäusern mindestens einmal pro Jahr durchzuspülen.

Einzelreinigungsanlagen

2 Klärgruben (Gruben mit Überlauf) sind jährlich mindestens einmal bis auf einen Fünftel des Inhaltes zu entleeren und zu reinigen. Sie sind anschliessend mit Frischwasser aufzufüllen.
Biologische Einzelreinigungsanlagen sind gemäss besonderen Bestimmungen (VSA und spezielle Gebrauchsanleitungen) zu betreiben und zu unterhalten.

Schlammsammler, Mineralölabscheider

3 Schlammsammler und Mineralölabscheider sind regelmässig zu kontrollieren und nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist nach Anordnung der Behörden auf unschädliche Weise zu beseitigen. Es darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- oder unterirdische Gewässer abgelassen werden.

Öffentlicher Reinigungsdienst

4 Auf Verlangen des Grundeigentümers resp. der Leitungsberechtigten kann die Reinigung privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde auf Kosten des Grundeigentümers resp. Leitungsberechtigten erfolgen.

Pumpen, Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen

5 Pumpen und Bodenabläufe mit Rückstauverschlüssen sind durch die Eigentümer in kurzen Zeitabständen auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen und ständig zu warten.

C. Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

Art. 57 Vorbehalte eidg. und kant. Rechts

Die Bundesgesetzgebung über den Gewässerschutz, die kantonale Gewässerschutzgesetzgebung sowie die Anordnungen der kantonalen Behörden bleiben vorbehalten.

Art. 58 Ausnahmebewilligungen

Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten, sofern diese nicht die eidgenössische und kantonale Gewässerschutzgesetzgebung verletzen. Der Gemeinderat gibt von jeder Ausnahmebewilligung dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau Kenntnis.

Art. 59 Bestehende Abwasseranlagen

Beibehaltung

1 Bestehende, im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits an die öffentliche Kanalisation angeschlossene, private Abwasseranlagen können auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, solange sie zu keinen Missständen führen. Der Gemeinderat kann gebietsweise oder zusammen mit Sanierungen am öffentlichen Kanal die Privaten dazu verpflichten, ihre Abwasseranlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

Anschluss alter Anlagen

2 Bestehende Anlagen, die erst nach Inkraftsetzung dieser Verordnung zum Anschluss gelangen, sind den Vorschriften anzupassen. Sie können indessen, wenn sie in gutem Zustand sind, mit Bewilligung des Gemeinderates auf Zusehen hin im bisherigen Zustand belassen werden, sofern sie wasserdicht sind, genügende Siphonierung, Entlüftung und Spülungsmöglichkeit aufweisen und sich auch sonst keine abwassertechnischen oder hygienischen Missstände ergeben.

Umstellung auf Schwemmkanalisation

3 Die Vorschriften über die Erstellung des Anschlusses und die Einführung der Schwemmkanalisation sind in jedem Fall zu erfüllen.

Anpassung bei Umbauten

4 Bei erheblichen Erweiterungen privater Abwasseranlagen und eingreifenden Umbauten von Gebäuden sind angeschlossene Anlagen einem zeitgemässen Gewässerschutz anzupassen.

Anpassungskosten

5 Die Anpassungskosten gehen zulasten der Grundeigentümer.

Art. 60 Vorsorgliche Anpassung

Im Kanalisationsbereich sind Abwasseranlagen für Neubauten bereits nach den Vorschriften dieser Verordnung auszuführen, auch wenn der Anschluss an die öffentliche Kanalisation noch nicht erfolgen kann.

Art. 61 Verwaltungsgebühren

Für behördliche Bemühungen in Anwendung dieser Verordnung sind angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörde zu entrichten.

Art. 62 Rekursrecht

1 Gegen Beschlüsse des Gemeinderates oder der Gesundheitsbehörde kann innert 20 Tagen von der Zustellung an gerechnet mit begründeter Eingabe an den Bezirksrat Winterthur rekuriert werden, sofern nicht ein anderes Verfahren vorgeschrieben ist.

2 Gegen Anordnungen der Verwaltung und von Verwaltungsausschüssen (s. Art. 3) kann innert einer Frist von 20 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Art. 63 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird mit Busse bestraft, sofern nicht eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons erfolgt. Die Bestrafung aufgrund anderer kantonaler und eidgenössischer Vorschriften bleibt vorbehalten.

Art. 64 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Baudirektion in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen der Gemeinde Rickenbach vom 15. 12. 1975 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 16. Juni 1989

Der Gemeindepräsident: Hugo Götz
Der Gemeindeschreiber: Ernst Blanc

Von der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich mit Verfügung Nr. 2473 vom 1. November 1989 genehmigt.

ANHANG I

Auszüge aus der eidg. Gewässerschutzgesetzgebung

Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 8. Oktober 1971, Art. 18 Abs. 1:

Im Bereiche der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen sind alle Abwässer an diese anzuschliessen. Ausnahmsweise kann für Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für die diese aus anderen wichtigen Gründen nicht angezeigt ist, die zuständige kantonale Behörde besondere Arten der Behandlung und Ableitung anordnen.

Eidg. Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972, Art. 18:

Zum Bereich der öffentlichen und der öffentlichen Zwecken dienenden privaten Kanalisationen im Sinne von Art. 18 des Gesetzes gehören das durch das GKP abgegrenzte Gebiet sowie die ausserhalb desselben bestehenden Bauten und Anlagen, soweit deren Anschluss an das Kanalisationsnetz zweckmässig und zumutbar ist.

ANHANG II

Erläuterung von Abkürzungen:

EG-GSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung
PBG	Planungs- und Baugesetz
AGW	Amt für Gewässerschutz und Wasserbau des Kantons Zürich
VSA	Verband Schweizerischer Abwasserfachleute
SSIV	Schweizerischer Spenglermeister und Installateurverband
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architekten-Verein